

Betreute Angebote der Offenen Hilfen für Menschen mit und ohne Behinderung



SAMARITER 
STIFTUNG 

Behindertenhilfe Ostalb

Bei Fragen können Sie sich gerne wenden an:

Selina Dietel, Leitung Offene Hilfen
Jahnstraße 14, 73431 Aalen
Telefon: 07361 564 319
E-Mail: Offene.Hilfen@samariterstiftung.de

Dieses Heft ist in Leichter Sprache.

Die Texte hat das Übersetzungsbüro für Leichte Sprache der Samariterstiftung überprüft.

Das **Übersetzungs-Büro für leichte Sprache** nimmt gerne Aufträge zur Übersetzung und Prüfung Ihrer Texte an.

Kontakt: Eva-Maria Rothaupt
Telefon-Nummer: 07361 564 300
E-Mail: Leichte-Sprache@samariterstiftung.de



Die Offenen Hilfen werden unterstützt von:



FABS Neresheim
Förderverein der Alten- und
Behindertenhilfe der
Samariterstiftung in Neresheim

Reisen 2026

Liebe Teilnehmer und Teilnehmerinnen von den Angeboten von den Offenen Hilfen, auch im Jahr 2026 möchten wir wieder mit Ihnen verreisen.

Reisen macht Freude!

Wir entdecken Neues, lachen zusammen und erleben eine schöne Zeit.

Gemeinsam sammeln wir viele schöne Erinnerungen.

In diesem Jahr haben wir viele verschiedene Reise-Ziele.

Es gibt bekannte Lieblingsorte und es gibt neue Orte.

Die können wir gemeinsam entdecken.

So ist für alle etwas dabei!

Wir freuen uns auf die gemeinsamen Reisen.

Vielleicht haben Sie Fragen zu den Reisen.

Dann können Sie uns anrufen.

Das ist die Telefon-Nummer: 07361 564 319.

Oder Sie können uns eine E-Mail schreiben.

Das ist die **neue** E-Mail-Adresse:

Offene.Hilfen@samariterstiftung.de

Ihr Team von den Offenen Hilfen von der Samariterstiftung



Selina Dietel
Leitung



Paula Grundler
stellv. Leitung



Anita Prosser
stellv. Leitung
Verwaltung



Lea Masset
DHBW Studentin

Inhalt

Teilnahme-Bedingungen von den Offenen Hilfen

- ⇒ Regeln für die Reise 5
- ⇒ Anmeldung 5
- ⇒ Anmeldung abgeben 5
- ⇒ Abmeldung 6
- ⇒ So viele Teilnehmer brauchen wir 6
- ⇒ Ablauf 6

Erklärungen

- ⇒ Was bedeuten diese Zeichen? 7

Bei Flug-Reisen beachten Sie bitte 9

Infos zur Zimmer-Belegung 10

Was bedeutet RRV und AKV? 11

Infos zu den Preisen 12

Gutschein für Angebote von den Offenen Hilfen 14

Engagement zu verschenken 15

Werbe-Anzeige Samariterstiftung 15

Reisen

⇒ Urlaub ohne Koffer 16

⇒ Wochenend-Reisen 17

⇒ Mehrtägige Reisen 20

Allgemeine Reise-Bedingungen 46

Wohn-Angebote von der Samariterstiftung 50

Anmelde-Formular in der Mitte

Teilnahme-Bedingungen

Das sind die Regeln für unsere Reisen:

Sie melden sich mit dem Anmelde-Formular an.

Das bedeutet:

Sie haben die Teilnahme-Bedingungen gelesen.

Und Sie sind mit den Regeln einverstanden.

Regeln	
1.	-----
2.	-----
3.	-----

Anmelden:



⇒ Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

⇒ Sie müssen sich immer **schriftlich** mit dem Anmelde-Formular anmelden.

⇒ Sie können sich bis spätestens 31. Januar 2026 anmelden.

Wir bearbeiten die Anmeldungen erst danach.

Hier können Sie Ihre Anmeldung abgeben:

⇒ In der Wohn-Gruppe oder beim AWS.
Das sind die Assistenz-Leistungen in Ihrem
Wohn- und Sozial-Raum.

⇒ Im Büro von den Offenen Hilfen, Jahnstraße 14 in Aalen

⇒ Als E-Mail an: Offene.Hilfen@samariterstiftung.de

Anmelde-Formular:

- ✓ In der Mitte vom Heft oder auf unserer Internet-Seite.
- ✓ Bitte vollständig ausfüllen.
- ✓ Bitte unterschreiben.

Teilnahme-Bedingungen

Abmelden:

Vielleicht können Sie **nicht** mitkommen.

Den Preis müssen Sie aber trotzdem bezahlen.

Die genauen Regeln für das Abmelden finden Sie in den Allgemeinen Teilnahme-Bedingungen auf Seite 47.

So viele Teilnehmer brauchen wir:

Für jede Reise müssen sich mindestens 5 Personen anmelden.

Dann können wir die Reise machen.

Ablauf:

- Im März bekommen Sie von uns einen Brief.
Darin steht: Die Reise findet statt.
- Die Rechnung für die Reise bekommen Sie spätestens 4 Wochen vor der Reise.
- Vielleicht soll es vor der Reise ein Treffen geben.
Das Treffen ist für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen von der Reise.
Dann laden wir Sie dazu mit einem Brief ein.
- Etwa 14 Tage vor der Reise bekommen Sie genauere Infos zur Abfahrt.
Sie bekommen eine Pack-Liste.
Und Sie erfahren: was ist sonst noch wichtig.
- Vielleicht können wir eine Reise **nicht** machen.
Dann geben wir Ihnen Bescheid.

Erklärungen: Was bedeuten diese Zeichen?



Diese Personen begleiten die Reise.



In dieser Unterkunft übernachten Sie.

Achtung: Vielleicht ändert sich die geplante Unterkunft.



Rollstuhl-Fahrer können an der Reise leider **nicht** teilnehmen.



Rollstuhl-Fahrer können an der Reise teilnehmen.

Achtung: Das kostet vielleicht mehr Geld.

Erklärungen: Was bedeuten diese Zeichen?



In dieser Zeit findet die Reise statt.



Bei der Reise ist vielleicht mit dabei:

- ✓ Frühstück
- ✓ Frühstück und Abendessen
- ✓ Essen und Trinken für den ganzen Tag



Hier sehen Sie:

Das ist alles bei dem Preis dabei.



Hier steht der Preis für die Reise.
So viel müssen Sie für die Reise bezahlen.

Erklärungen: Was bedeuten diese Zeichen?



Wir fahren mit dem Stifts-Bus.



Wir fahren mit dem Zug.



Wir fahren mit dem Reise-Bus.



Wir fliegen mit dem Flugzeug.



Wir fahren mit dem Schiff.

Bei den Transport-Mitteln steht auch dabei:

So lange dauert die Fahrt oder der Flug ungefähr.
Dabei haben wir auch Pausen mit eingeplant.

Bei Flug-Reisen beachten Sie bitte:

Wissen wir: Wer ist bei der Reise dabei?

Dann können wir den Flug buchen.

Deshalb kann sich der Reise-Zeitraum bei Flug-Reisen vielleicht um ein paar Tage verschieben.

Wegen den Flug-Zeiten und den Flug-Preisen.

Infos zur Zimmer-Belegung:

- Bitte geben Sie bei der Anmeldung an:
Ich möchte ein Einzel-Zimmer.
Oder: Ich möchte ein Doppel-Zimmer.
- Vielleicht können wir Ihren Wunsch **nicht** erfüllen.
Weil es zum Beispiel **nicht** genügend Einzel-Zimmer in der Unterkunft gibt.
- Vielleicht möchten Sie ein Doppel-Zimmer haben.
Aber niemand anderes möchte ein Doppel-Zimmer.
Dann müssen wir ein Einzel-Zimmer für Sie buchen.
Und Sie müssen den Preis für das Einzel-Zimmer bezahlen.

Was bedeutet RRV und AKV

RRV ist eine Abkürzung für:

Reise-Rücktritt-Versicherung.
Wir schließen eine RRV für Sie ab.
Vielleicht können Sie an der Reise **nicht** teilnehmen.
Weil Sie krank sind.
Dann bekommen Sie von Ihrem Arzt eine Bestätigung.
Die Versicherung kann die Kosten für die Reise bezahlen.
Eine RRV gibt es bei Reisen mit dem Flugzeug.

AKV ist eine Abkürzung für:

Auslands-Kranken-Versicherung.
Wir schließen eine AKV für Sie ab.
Vielleicht brauchen Sie im Urlaub einen Arzt.
Oder eine Behandlung.
Dann bezahlt die AKV die Kosten.
Die AKV gibt es bei allen Reisen in das Ausland.

Infos zu den Preisen

Leider kosten die Reisen jetzt mehr Geld.

Denn die Preise für Transport, Verpflegung und Unterkunft sind höher geworden.

Wir möchten Ihnen trotzdem einen schönen Urlaub bieten.

Preis 1 gilt für Personen:	Preis 2 gilt für Personen:
<ul style="list-style-type: none">✓ die in einer besonderen Wohn-Form von der Samariterstiftung wohnen.	<ul style="list-style-type: none">✓ die Assistenz-Leistungen im eigenen Wohn- und Sozial-Raum von der Samariterstiftung erhalten. Die Abkürzung dafür ist: AWS.✓ die vom Betreuten Wohnen in Familien von der Samariterstiftung betreut werden. Die Abkürzung dafür ist: BWF.✓ die von einem anderen Anbieter betreut werden.✓ die zu Hause bei ihren Eltern oder Angehörigen leben.

Infos zu Preis 2

Preis 2 enthält:

- ✓ Sach-Kosten
- ✓ Kosten für die individuelle Assistenz.

Die individuelle Assistenz beinhaltet Kosten für die Pflege und Betreuung.

Haben Sie einen Pflege-Grad?

Dann können Sie den Anteil an den Kosten für Pflege und Betreuung auch über die Pflege-Kasse abrechnen.

Zum Beispiel über den Entlastungs-Betrag oder den gemeinsamen Jahres-Betrag.

Der gemeinsame Jahres-Betrag ersetzt die bisherige Verhinderungs-Pflege und Kurzzeit-Pflege.

Haben Sie Fragen dazu?

Dann melden Sie sich bei uns.

Wir beraten Sie gerne.

Sie können uns anrufen.

Das ist die Telefon-Nummer: 07361 564 319.

Oder Sie schreiben eine E-Mail an:

Offene.Hilfen@samariterstiftung.de



Gutschein für die Angebote von den Offenen Hilfen

Sie möchten anderen eine Freude machen?

Oder Sie wissen **nicht**: Was soll ich mir zum Geburtstag oder zu Weihnachten wünschen?

Dann ist der Gutschein für die Angebote von unseren Offenen Hilfen genau das Richtige für Sie!

So bekommen Sie den Gutschein:

- ☀ Sie können den Gutschein direkt bei den Offenen Hilfen kaufen.
- ☀ Sie können den Gutschein auch telefonisch oder per E-Mail bestellen.
- ☀ Sie sagen uns: so viel soll der Gutschein wert sein.
Der Gutschein muss mindestens 5 € wert sein.
- ☀ Sie bekommen von uns die Rechnung und den Gutschein.
Auf Wunsch schicken wir Ihnen den Gutschein mit der Post.

So lösen Sie Ihren Gutschein ein:

- ☀ Melden Sie sich für ein Angebot von den Offenen Hilfen an.
- ☀ Geben Sie die Nummer von dem Gutschein an.



Samariterstiftung Behindertenhilfe Ostalb

Jahnstraße 14 | 73431 Aalen | Telefon 07361 / 564300 | Fax: 07361 / 564310
engagement.bho@samariterstiftung.de



ENGAGEMENT ZU VERSCHENKEN.

VERBRINGE ZEIT MIT MENSCHEN MIT BEHINDERUNG.



**WIR FINDEN DEIN
PASSENDES MATCH.**

Engagieren in Deiner Nähe.
[samariterstiftung.de](https://www.samariterstiftung.de)

SAMARITER 
STIFTUNG
BEHINDERTENHILFE
OSTALB



**GEMEINSAM
GUTES TUN**

**KOMM IN
UNSER TEAM**

**Entdecke deine beruflichen Möglichkeiten
in der Behindertenhilfe Ostalb:**

- als Fachkraft im sozialen Bereich
- Ausbildung, duales Studium, FSJ/BFD, Praktikum
- Quereinstieg möglich



**LERNE UNS
KENNEN**

Behindertenhilfe Ostalb
Jahnstraße 14 · 73431 Aalen
bewerbung.bho@samariterstiftung.de
Telefon 07361 564-300

 [behindertenhilfe.ostalb](https://www.instagram.com/behindertenhilfe.ostalb)

 [Behindertenhilfe Ostalb](https://www.facebook.com/BehindertenhilfeOstalb)

SAMARITER 
STIFTUNG 

OH-01 Urlaub ohne Koffer: Auszeit am Bodensee



Wir fahren für einen Tag an den Bodensee.
 Dort machen wir eine Schiff-Fahrt.
 Vom Schiff aus können wir die Berge sehen.
 Wir genießen die frische Luft und die Aussicht.
 Nach der Schiff-Fahrt können wir am See entlang spazieren.
 Wir gehen auch etwas Leckeres essen.
 Am Abend fahren wir wieder nach Hause.



Begleitung Alja von Heydebrand



Reise-Zeitraum: 1. Mai 2026

Reise-Dauer 1 Tag



Transport-Mittel Stifts-Bus

Fahrzeit Etwa 2 Stunden



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer geeignet.



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 46 €

Preis 2: Sach-Kosten: 35 €
 Individuelle Assistenz: 137 €
Gesamt: 172 €

OH-02 Erholung an der fränkischen Seenplatte



Wir fahren für ein Wochenende an die fränkische Seenplatte.
 Wir wohnen zwischen dem Brombachsee und dem Altmühlsee.
 Dort können wir schwimmen, Boot fahren, spazieren und Eis essen.
 Hier gibt es schöne Orte mit Cafés, Restaurants und kleinen Läden.
 Wir lassen es uns ein Wochenende lang richtig gut gehen!



Begleitung

Carmen Hartmann
 Susanne Tschentke



Reise-Zeitraum 17. bis 19. Juli 2026

Reise-Dauer 3 Tage



Transport-Mittel Stifts-Bus

Fahrzeit Etwa 1 bis 2 Stunden



Unterkunft Hotel Adlerbräu in Gunzenhausen



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer geeignet.



Verpflegung Frühstück



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 287 €





Preis 2: Sach-Kosten: 191 €
 Individuelle Assistenz: 470 €
Gesamt: 661 €

Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 42 €

OH-03 Wochenende in Augsburg



Wir verbringen ein Wochenende in Augsburg. Augsburg ist eine alte Stadt in Bayern mit vielen schönen Gebäuden. Wir schauen uns die Altstadt an und machen einen kleinen Stadt-Bummel. Wir können auch den Augsburger Zoo und den botanischen Garten besuchen. Das wird ein tolles Wochenende!

	Begleitung	Margit Keßler Martina Randler
	Reise-Zeitraum	4. bis 6. September 2026
	Reise-Dauer	3 Tage
	Transport-Mittel	Stifts-Bus
	Fahrzeit	Etwa 1 bis 2 Stunden
	Unterkunft	Hotel einsmehr in Augsburg
	Rollstuhl	Für Rollstuhl-Fahrer geeignet.
	Verpflegung	Frühstück



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1:	335 €
Preis 2:	Sach-Kosten: 239 €
	Individuelle Assistenz: 470 €
	Gesamt: 709 €
Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 89 €	

OH-04 Würzburg entdecken



Wir verbringen ein verlängertes Wochenende in Würzburg.

Das ist in Bayern.

Würzburg ist bekannt für seine schöne Altstadt und die Festung Marienberg.

Die Weinberge in Würzburg haben im Herbst eine tolle Farbe.

Wir machen auch eine Schiff-Fahrt auf dem Fluss Main.



Begleitung

Sabine Krenzke

Antje Ruiner



Reise-Zeitraum 9. bis 11. Oktober 2026

Reise-Dauer 3 Tage



Transport-Mittel Stifts-Bus

Fahrzeit Etwa 2 Stunden



Unterkunft Hotel Tari in Würzburg



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer **nicht** geeignet.



Verpflegung Frühstück



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 312,50 €

Preis 2: Sach-Kosten: 203,50 €
Individuelle Assistenz: 484,00 €
Gesamt: 687 €

Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 86 €

OH-05 Ostern in Italien: traumhafte Dörfer am Meer



Wir besuchen mit dem Reise-Bus Domhan verschiedene italienische Städte an der Versilia-Küste.

Dazu gehören Lerici, Camogli, Portofino und viele mehr.

An einem Tag besuchen wir die bekannten Cinque Terre.

Das sind 5 Fischer-Dörfer an steilen Felsklippen.

Die Häuser haben alle bunte Farben.

Auf unserer Reise fahren wir auch viel mit dem Schiff.

	Begleitung	Katinka Eßwein Eugen Masset
	Reise-Zeitraum	2. bis 6. April 2026
	Reise-Dauer	5 Tage
	Transport-Mittel	Reise-Bus Domhan
	Fahrzeit	Etwa 10 bis 11 Stunden
	Unterkunft	3-Sterne-Hotel
	Rollstuhl	Für Rollstuhl-Fahrer nicht geeignet.
	Verpflegung	Frühstück und Abendessen



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Reise-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück und Abendessen
- ☺ Alle Ausflüge
- ☺ AKV und RRV
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 1.140 €

Preis 2: Sach-Kosten: 939 €

Individuelle Assistenz: 826 €

Gesamt: 1.765 €

Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 88 €

OH-06 Reise an die italienische Riviera und nach Monaco



Wir machen eine Reise an die schöne italienische Riviera.
 Dort gibt es viele Palmen und Blumen.
 Wir fahren auch nach Monaco.
 Monaco ist ein kleines Land.
 Wir besuchen den Hafen mit den vielen großen Yachten.
 Wir besuchen auch schöne Orte an der Küste.
 Und wir machen Ausflüge in die ruhige Umgebung.



Begleitung

Arberie Azemi
 Nadine Heinrich



Reise-Zeitraum 15. bis 19. April 2026

Reise-Dauer 5 Tage



Transport-Mittel Reise-Bus mit OK.GO

Fahrzeit 9 bis 10 Stunden



Unterkunft 4 Sterne Hotel Loano 2
 Village in Loano



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer
nicht geeignet.



Verpflegung Frühstück und
 Abendessen



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Reise-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück und Abendessen
- ☺ Ausflüge
- ☺ AKV
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 969 €

Preis 2: Sach-Kosten: 780 €
 Individuelle Assistenz: 813 €
Gesamt: 1.593 €

Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 115 €

OH-07 Kaiserliche Tage in Wien



Wien ist die Hauptstadt von Österreich.

Wir schauen uns die Sehenswürdigkeiten von Wien an.

Zum Beispiel die Wiener Staats-Oper, den Stephans-Dom und das Schloss Schönbrunn.

Wir können auch eine Runde mit dem Riesen-Rad fahren.

Und Wien von oben anschauen.

Oder wir machen eine Schiff-Fahrt auf der Donau.



Begleitung

Gisela Graf-Fischer
Ulla Hoops-Koch



Reise-Zeitraum 20. bis 24. April 2026

Reise-Dauer 5 Tage



Transport-Mittel Stifts-Bus

Fahrzeit Etwa 7 bis 8 Stunden



Unterkunft Hotel Caroline in Wien



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer
nicht geeignet.



Verpflegung Frühstück



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück
- ☺ AKV
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 470 €

Preis 2: Sach-Kosten: 399 €
Individuelle Assistenz: 695 €

Gesamt: 1.094 €

Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 146 €

OH-08 Schiff-Fahrt auf dem Rhein im Frühling



Wir fahren mit dem Schiff von Köln in die Niederlande.
Wir besuchen die Städte Enkhuizen, Rotterdam, Amsterdam und Nimwegen.
Wir können auch einen Ausflug zum Keukenhof machen.
Das ist ein Park mit Frühlings-Blumen wie Tulpen, Hyazinthen und Narzissen.
Auf der Reise sehen wir auch einige bekannte Windmühlen.



Begleitung Margit Eisenlohr



Reise-Zeitraum 26. April bis 1. Mai 2026

Reise-Dauer 6 Tage



Transport-Mittel Schiff



Unterkunft Schiff: Rhein Melodie



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer **nicht** geeignet.



Verpflegung Essen und Trinken für den ganzen Tag



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Zug zur Ablege-Stelle und zurück
- ☺ Übernachtungen auf dem Schiff
- ☺ Auf dem Schiff: Essen und Trinken für den ganzen Tag
- ☺ AKV
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 1.550 €

Preis 2: Sach-Kosten: 1.220 €
Individuelle Assistenz: 940 €
Gesamt: 2.160 €

Mehrp reis für ein Einzel-Zimmer: 310 €

OH-09 Entdecken Sie Leipzig: bunt und lebendig



Wir fahren mit dem Zug nach Leipzig.
 Hier schauen wir das neue Rathaus an.
 Das sieht aus wie ein Schloss.
 In Leipzig gibt es viele Geschäfte, Cafés und große Parks.
 An einem Tag besuchen wir auch den Zoo Leipzig.
 Der Zoo ist sehr bekannt.
 Dort spielt die Fernseh-Serie: Tierärztin Dr. Mertens.



Begleitung

Jasmin Melchionda
 Bianca Weber



Reise-Zeitraum 4. bis 8. Mai 2026

Reise-Dauer 5 Tage



Transport-Mittel Zug

Fahrzeit Etwa 5 Stunden



Unterkunft Hotel Premier Inn City
 Oper in Leipzig



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer
nicht geeignet.



Verpflegung Frühstück



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Zug
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 450 €

Preis 2: Sach-Kosten: 369 €
 Individuelle Assistenz: 705 €

Gesamt: 1.074 €

Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 158 €

OH-10 Servus München!



Wir erkunden gemeinsam München.
In München gibt es viel zu entdecken.
Wir schauen uns die Innenstadt und den Englischen Garten an.
Wir können auch die Allianz-Arena besichtigen.
Oder die Meeres-Tiere im SeaLife Aquarium besuchen.



Begleitung Lena Lebrecht
Kristin Schäfer



Reise-Zeitraum 11. bis 15. Mai 2026

Reise-Dauer 5 Tage



Transport-Mittel Zug

Fahrzeit Etwa 3 Stunden



Unterkunft B&B Hotel Hbf in München



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer **nicht** geeignet.



Verpflegung Frühstück



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Zug
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 499 €

Preis 2: Sach-Kosten: 368 €

Individuelle Assistenz: 632 €

Gesamt: 1.000€

Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 168 €

OH-11 Urlaub am Strand von Caorle



Wir machen Urlaub auf einem schönen Camping-Platz in Caorle in Italien. Wir wohnen in Mobil-Heimen mit eigener Terrasse. Der Wasser-Park ist beheizt und das Meer ist direkt daneben. Wir essen die berühmte Weltmeister-Pizza. Wir machen auch Ausflüge in die Umgebung. Zum Beispiel eine Lagunen-Fahrt mit dem Schiff oder einen Ausflug nach Venedig.



Begleitung

Gudrun Lechowicz
Antje Ruiner



Reise-Zeitraum 12. bis 19. Mai 2026

Reise-Dauer 8 Tage



Transport-Mittel Stifts-Bus

Fahrzeit Etwa 8 bis 9 Stunden



Unterkunft Camping Pra dello Torri
in Caorle



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer
nicht geeignet.



Verpflegung Essen und Trinken für
den ganzen Tag



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Essen und Trinken für den ganzen Tag
- ☺ AKV
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 425 €

Preis 2: Sach-Kosten: 445 €
Individuelle Assistenz: 978 €

Gesamt: 1.423 €

Ein Einzel-Zimmer gibt es leider nicht!

OH-12 Aktiv-Urlaub im Allgäu



Wir fahren ins Allgäu nach Bayern. Hier gibt es viele Berge, Wiesen und klare Seen. Wir machen leichte Wanderungen mit schöner Aussicht. Dabei besuchen wir verschiedene kleine Almen. Eine Alm ist eine Hütte in den Bergen. In den Bergen können Sie richtig gut entspannen. Probieren Sie es gerne einmal aus. Der Hund Joschi ist bei unserer Reise auch dabei.

 	Begleitung Christa Schwenk Patrizia Weber
	Reise-Zeitraum 20. bis 24. Mai 2026 Reise-Dauer 5 Tage
	Transport-Mittel Stifts-Bus Fahrzeit Etwa 2 bis 3 Stunden
	Unterkunft Kienle - Kräuterhotel in Balderschwang
	Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer nicht geeignet.
	Verpflegung Frühstück und



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück und Abendessen
- ☺ Allgäu-Walser-Pass
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1:	569 €
Preis 2:	Sach-Kosten: 483 €
	Individuelle Assistenz: 710 €
	Gesamt: 1.193 €
Mehrp reis für ein Einzel-Zimmer: 31 €	

OH-13 Regensburg: Stadt an der Donau



Regensburg liegt in Bayern.

Die Stadt ist sehr alt und hat viele schöne Häuser.

Es gibt auch eine große Kirche: den Dom.

Auf der schönen Donau können wir eine Schiff-Fahrt machen.

Wir machen auch Ausflüge in die Umgebung.

Zum Beispiel zum Kloster Weltenburg am Donau-Durchbruch.



Begleitung

Paula Grundler
Ferdinand Langner



Reise-Zeitraum 25. bis 29. Mai 2026

Reise-Dauer 5 Tage



Transport-Mittel Stifts-Bus

Fahrzeit Etwa 3 Stunden



Unterkunft Hotel St. Georg in Regensburg



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer **nicht** geeignet.



Verpflegung Frühstück



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 383 €

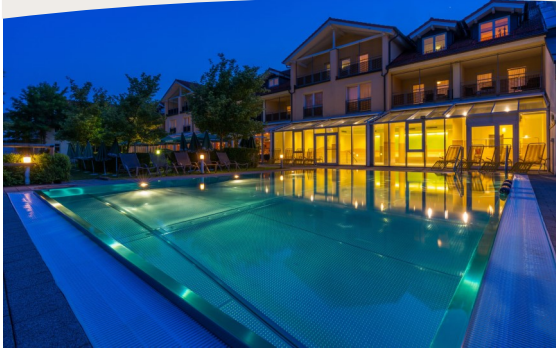
Preis 2: Sach-Kosten: 322 €

Individuelle Assistenz: 686 €

Gesamt: 1.008 €

Mehrpriis für ein Einzel-Zimmer: 154 €

OH-14 Entspannen im Wellness-Urlaub



Wir machen eine Woche Wellness-Urlaub im Bayrischen Wald. Hier können wir uns entspannen und erholen. Es gibt ein Hallen-Bad mit Sprudel-Becken und ein Außenbecken. Zum Aufwärmen können wir in die Sauna gehen. Oder wir gehen ins Dampf-Bad mit Sternen-Himmel. In der Nähe gibt es auch das Weinfurter Glasdorf. Hier stellt man Glas her. Das können wir uns anschauen.



Begleitung

Nadine Köhler
Bettina Rieger



Reise-Zeitraum 31. Mai bis 4. April 2026

Reise-Dauer 5 Tage



Transport-Mittel Stifts-Bus

Fahrzeit Etwa 3 bis 4 Stunden



Unterkunft Hotel Herzog in Arrach



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer **nicht** geeignet.



Verpflegung Frühstück und Abendessen



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück und Abendessen
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 750 €

Preis 2: Sach-Kosten: 638 €
Individuelle Assistenz: 736 €
Gesamt: 1.374 €

Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 40 €

OH-15 Insel Usedom mit Meer und mehr



Wir machen Urlaub auf der Insel Usedom an der Ostsee. Dort gibt es lange Sand-Strände, kleine See-Brücken und schöne Strand-Promenaden. Wir wohnen in einem gemütlichen Ferien-Haus. Wir gehen am Strand spazieren und genießen die frische See-Luft. In der Ostsee können wir uns auch abkühlen. Auf der Insel Usedom gibt es viele kleine Städtchen. Einige davon schauen wir uns bei einem Stadt-Bummel an.



Begleitung Selina Dietel
Maren Hechtl



Reise-Zeitraum 5. bis 12. Juni 2026
Reise-Dauer 8 Tage



Transport-Mittel Stifts-Bus
Fahrzeit Etwa 9 bis 10 Stunden



Unterkunft Ferienhaus Rotkehlchen
in Rankwitz



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer
nicht geeignet.



Verpflegung Essen und Trinken für
den ganzen Tag



**Das ist
dabei**

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Essen und Trinken für den ganzen Tag
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 699 €

Preis 2: Sach-Kosten: 668 €
Individuelle Assistenz: 1.031 €
Gesamt: 1.699 €

Ein Einzel-Zimmer gibt es nicht!

OH-16 Sonne das ganze Jahr: Kanarische Inseln



Wir fliegen auf die Kanaren.
 Die Kanaren sind eine Gruppe von Inseln im Atlantischen Ozean.
 Wir reisen auf eine Insel davon:
 entweder auf Gran Canaria, Teneriffa oder Fuerteventura.
 Hier ist es das ganze Jahr über warm.
 Wir sind in einem schönen Hotel mit Schwimm-Becken nahe am Meer.
 Hier können wir es uns richtig gut gehen lassen.
 Wir gehen auch an den Strand und baden im Meer.



Begleitung Patricia Barsi
 Moritz Arndt



Reise-Zeitraum Voraussichtlich
 8. bis 15. Juni 2026

Reise-Dauer 8 Tage



Transport-Mittel Flugzeug
Flugzeit Etwa 4 –5 Stunden



Unterkunft Hotel mit Pool und in
 der Nähe vom Meer



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer
 geeignet.



Verpflegung Essen und Trinken für
 den ganzen Tag



- Das ist dabei**
- ☺ Fahrt zum Flughafen
 - ☺ Flug
 - ☺ Übernachtung
 - ☺ Essen und Trinken für
den ganzen Tag
 - ☺ AKV + RRV
 - ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 1.350 €

Preis 2: Sach-Kosten: 1.150 €
 Individuelle Assistenz: 1.198 €

Gesamt: 2.348 €


Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 150 €


OH-17 Natur erleben im Bayerischen Wald



Wir machen Urlaub im Bayerischen Wald.
 Im Bayerischen Wald gibt es den ersten und ältesten National-Park in Deutschland.
 Hier gibt es einen Baum-Wipfel-Pfad mit toller Aussicht.
 Wir können auch einen Spaziergang durch das Hochmoor machen.
 Oder wir fahren nach Passau.
 Und machen eine Schiff-Fahrt auf der Donau.

	Begleitung	Sophia Hegele Sophia Thum
	Reise-Zeitraum	21. bis 25. Juni 2026
	Reise-Dauer	5 Tage
	Transport-Mittel	Stifts-Bus
	Fahrzeit	Etwa 4 Stunden
	Unterkunft	Robenstein Aktivhotel und Spa in Zwiesel
	Rollstuhl	Für Rollstuhl-Fahrer geeignet.
	Verpflegung	Frühstück und Abendessen

	Das ist dabei	<ul style="list-style-type: none"> ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus ☺ Übernachtung ☺ Frühstück und Abendessen ☺ Begleitung
---	----------------------	--

	Preise	
Preis 1:	675 €	
Preis 2:	Sach-Kosten:	550 €
	Individuelle Assistenz:	749 €
	Gesamt:	1.299 €
Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer:		102 €

OH-18 Genießen am schönen Gardasee



Wir machen Urlaub am Gardasee in Italien.
 Der Gardasee ist sehr groß.
 Um den See herum gibt es Berge, kleine Orte und bekannte Städte.
 Wir schauen uns die Orte an und machen einen Stadt-Bummel.
 Wir können auch den Freizeit-Park Gardaland besuchen.
 Wir sind in einem schönen Hotel mit Schwimm-Becken nahe am See.



Begleitung Eugen Masset
 Lea Masset



Reise-Zeitraum 28. Juni bis 3. Juli 2026

Reise-Dauer 6 Tage



Transport-Mittel Stifts-Bus

Fahrzeit Etwa 6 bis 7 Stunden



Unterkunft Hotel Royal Village in
 Limone am Gardasee



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer
nicht geeignet.



Verpflegung Frühstück und
 Abendessen



**Das ist
 dabei**

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück und Abendessen
- ☺ AKV
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 815 €

Preis 2: Sach-Kosten: 663 €
 Individuelle Assistenz: 903 €

Gesamt: 1.566 €

Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 190 €

OH-19 Aktiv am Tegernsee



Wir übernachten auf einem Bauernhof.
 Der Bauernhof bietet auch Fahrten mit einer Kutsche an.
 Gemeinsam erkunden wir die Gegend rund um den Tegernsee.
 Wir können mit der Gondel auf einen Berg fahren.
 Und die Aussicht genießen.
 Wir werden uns viel bewegen.
 Deshalb müssen Sie gut laufen können.



Begleitung Hanna Ferner
 Wolfgang Wenhuda



Reise-Zeitraum 29. Juni bis 3. Juli 2026

Reise-Dauer 5 Tage



Transport-Mittel Stifts-Bus

Fahrzeit Etwa 3 Stunden



Unterkunft Gästehaus Eck in Kreuth



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer
nicht geeignet.



Verpflegung Frühstück



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 305 €

Preis 2: Sach-Kosten: 258 €
 Individuelle Assistenz: 670 €
Gesamt: 928 €

Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 40 €

OH-20 Auf den Spuren vom Bergdoktor



Wir fahren nach Österreich.
Hier spielt auch die bekannte Fernseh-Serie: Der Bergdoktor.
Wir können die Praxis vom Bergdoktor besuchen.
Wir schauen uns auch den Gasthof: Wilder Kaiser an.
Außerdem machen wir Ausflüge in die Berge.
Und wir genießen die schöne Natur.



Begleitung Carina Krauss
Luisa Moreno



Reise-Zeitraum 5. bis 9. Juli 2026

Reise-Dauer 5 Tage



Transport-Mittel Stifts-Bus

Fahrzeit Etwa 5 Stunden



Unterkunft COOEE Alpin Hotel
Kitzbüheler Alpen



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer
nicht geeignet.



Verpflegung Frühstück und
Abendessen



**Das ist
dabei**

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück und Abendessen
- ☺ AKV
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 650 €

Preis 2: Sach-Kosten: 519 €
Individuelle Assistenz: 755 €

Gesamt: 1.274 €

Mehrp reis für ein Einzel-Zimmer: 141 €

OH-21 Blühende Lüneburger Heide



Wir machen Urlaub in der Lüneburger Heide. Dort gibt es viele Wiesen, kleine Dörfer und schöne Heide-Felder. Wir können einen Ausflug in den Heide-Park oder in den Wild-Park Lüneburger Heide machen. Wir haben auch einen Ausflug in die Altstadt von Lüneburg mit den schönen alten Häusern geplant.



Begleitung John Agboh
Katharina Hald



Reise-Zeitraum 13. bis 18. Juli 2026

Reise-Dauer 6 Tage



Transport-Mittel Stifts-Bus

Fahrzeit Etwa 6 Stunden



Unterkunft Sagen wir noch.



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer **nicht** geeignet.



Verpflegung Frühstück



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 569 €

Preis 2: Sach-Kosten: 454 €
Individuelle Assistenz: 866 €

Gesamt: 1.320 €

Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 115 €

OH-22 Urlaub in den Niederlanden



Wir fahren in ein Ferien-Haus in den Niederlanden.
 Das Ferien-Haus ist nahe an der Grenze zu Belgien.
 Dort gibt es auch belgische Pommes.
 Sind sind dicker als andere Pommes.
 Viele Menschen finden sie besonders lecker.
 Wir können auch Ausflüge in Belgien machen.
 Und wir können die Städte Brügge und Gent besuchen.



Begleitung Julia Danyljuk
 Sarah Kohler



Reise-Zeitraum 17. bis 24. Juli 2026
Reise-Dauer 8 Tage



Transport-Mittel Stifts-Bus
Fahrzeit Etwa 9 bis 10 Stunden



Unterkunft Ferien-Haus: Komfort
 am Meer mit Garten in
 Nieuwvliet



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer
nicht geeignet.



Verpflegung Essen und Trinken für
 den ganzen Tag



**Das ist
 dabei**

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Essen und Trinken für den ganzen Tag
- ☺ AKV
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 999 €

Preis 2: Sach-Kosten: 900 €
 Individuelle Assistenz: 1.097 €
Gesamt: 1.997 €

Ein Einzel-Zimmer gibt es nicht!

OH-23 Frankreich erleben: Straßburg und Umgebung



Wir fahren nach Straßburg in Frankreich.
 In Straßburg gibt es viele schöne alte Häuser und Kanäle.
 Ein Kanal ist ein künstlich angelegter Fluss.
 Wir besuchen das große Münster und bummeln durch das Stadt-Viertel Petite France.
 Wir machen eine Schiff-Fahrt auf der Ill und Ausflüge in die Umgebung.
 Hier gibt es viele Weinberge und kleine Dörfer.



Begleitung Emma Kohler
 Karin Kohler



Reise-Zeitraum 3. bis 7. August 2026

Reise-Dauer 5 Tage



Transport-Mittel Stifts-Bus

Fahrzeit Etwa 3 bis 4 Stunden



Unterkunft Hotel Crystal in Erstein
 in der Nähe von
 Straßburg



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer
nicht geeignet.



Verpflegung Frühstück



**Das ist
 dabei**

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück
- ☺ AKV
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 358 €

Preis 2: Sach-Kosten: 303 €
 Individuelle Assistenz: 680 €
Gesamt: 983 €

Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 187 €

OH-24 Kassel: die Märchen-Stadt



Gemeinsam folgen wir den Spuren von den Brüdern Grimm. Die Brüder Grimm haben lange Zeit in Kassel gelebt. Hier haben sie ihre Märchen aufgeschrieben. Wir besuchen die Grimm-Welt. In Kassel gibt es auch ein Welt-Kultur-Erbe: den Bergpark Wilhelmshöhe. Hier gibt es ein Schloss und 3 Mal in der Woche Wasser-Spiele. Die wollen wir uns auch anschauen.



Begleitung Doris Hiemeyer
Inka Kaufmann



Reise-Zeitraum 24. bis 28. August 2026

Reise-Dauer 5 Tage



Transport-Mittel Zug

Fahrzeit Etwa 5 Stunden



Unterkunft B&B Hotel
Kassel-Wilhelmshöhe



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer
nicht geeignet.



Verpflegung Frühstück



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Zug
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 549 €

Preis 2: Sach-Kosten: 409 €
Individuelle Assistenz: 764 €
Gesamt: 1.173 €

Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 161,50 €

OH-25 Sonne und Meer in Bibione



Wir fahren nach Bibione in Italien.
 Bibione liegt direkt am Meer.
 Hier gibt es einen schönen langen Sand-Strand.
 Wir wohnen in einem Hotel mit Schwimm-Becken und gutem Essen.
 Am Strand können wir schwimmen und die Sonne genießen.
 Wir können auch ein Eis essen gehen.
 Oder auf der Strand-Promenade spazieren und durch die Stadt bummeln.



Begleitung Moritz Grundler
 Martin Neuhäusler



Reise-Zeitraum 1. bis 8. September 2026

Reise-Dauer 8 Tage



Transport-Mittel Stifts-Bus

Fahrzeit Etwa 8 bis 9 Stunden



Unterkunft Hotel Jasminum in
 Bibione



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer
nicht geeignet.



Verpflegung Frühstück und
 Abendessen



**Das ist
 dabei**

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück und Abendessen
- ☺ AKV
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 905 €

Preis 2: Sach-Kosten: 752 €
 Individuelle Assistenz: 1.153 €
Gesamt: 1.905 €

Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 105 €

OH-26 Bremen und eine Safari im Serengeti Park



Wir haben viel vor in Bremen!
Wir besuchen die Bremer Stadt-Musikanten.
Und wir erkunden die Innenstadt.
Außerdem machen wir eine Safari im Serengeti Park.
Das ist ein Freizeit-Park und Tier-Park in der Nähe von Bremen.
Hier können wir Giraffen, Löwen und Elefanten aus der Nähe sehen.



Begleitung Philipp Diebold
Tilman Zeeb



Reise-Zeitraum 13. bis 18. September 2026

Reise-Dauer 6 Tage



Transport-Mittel Stifts-Bus

Fahrzeit Etwa 7 Stunden



Unterkunft Burgdorfs Hotel in Hude



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer **nicht** geeignet.



Verpflegung Frühstück



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 621 €

Preis 2: Sach-Kosten: 479 €
Individuelle Assistenz: 892 €

Gesamt: 1.371 €

Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 172,50 €

OH-27 Auf nach Mallorca!



Wir fliegen nach Mallorca!
Hier können wir am Strand entspannen und die Sonne genießen.
Wir übernachten in einem schönen Hotel.
Das Meer ist ganz in der Nähe.
Mallorca ist auch für sein gutes Essen bekannt.
Hier gibt es viele kleine Läden und Cafés.



Begleitung Carmen Hartmann
Angelika Kramer



Reise-Zeitraum Voraussichtlich
16. bis 23. September
2026

Reise-Dauer 8 Tage



Transport-Mittel Flugzeug
Flugzeit Etwa 2 Stunden



Unterkunft Hotel mit Pool und in
der Nähe vom Meer



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer
geeignet.



Verpflegung Essen und Trinken für
den ganzen Tag



Das ist dabei

- ☺ Fahrt zum Flughafen
- ☺ Flug
- ☺ Übernachtung
- ☺ Essen und Trinken für den ganzen Tag
- ☺ AKV + RRV
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 1.499 €

Preis 2: Sach-Kosten: 1.230 €
Individuelle Assistenz: 1.269 €
Gesamt: 2.499 €

Mehrp reis für ein Einzel-Zimmer: 150 €

OH-28 Urlaub am Bodensee



Wir machen Urlaub am Bodensee.
 Der Bodensee hat viel zu bieten.
 Wir können schöne Städte anschauen.
 Zum Beispiel: Konstanz, Lindau oder Bregenz.
 Oder wir besuchen den Affenberg in Salem.
 Für einen Stadt-Bummel und ein Eis haben wir natürlich auch Zeit.



Begleitung Isabella Rau



Reise-Zeitraum 20. bis 24. September 2026

Reise-Dauer 5 Tage



Transport-Mittel Stifts-Bus

Fahrzeit Etwa 2 Stunden



Unterkunft Premier Inn in Lindau am Bodensee



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer geeignet.



Verpflegung Frühstück



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Stifts-Bus
- ☺ Übernachtung
- ☺ Frühstück
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 475 €

Preis 2: Sach-Kosten: 356 €
 Individuelle Assistenz: 744 €

Gesamt: 1.100 €

Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 161,50 €

OH-29 Urlaub am Meer in der Türkei



Wir fliegen in die Türkei und machen Bade-Urlaub.
 Wir wohnen in einem Hotel mit All-Inclusive-Angebot.
 Das bedeutet: Essen und Trinken sind im Preis dabei.
 Das Hotel hat auch ein Schwimm-Becken.
 Das Meer ist ganz in der Nähe.
 Dort können wir schwimmen, entspannen und die Sonne genießen.



Begleitung

Juliana Bieg
 Claudia Kloos



Reise-Zeitraum voraussichtlich
 7. bis 14. Oktober 2026

Reise-Dauer 8 Tage



Transport-Mittel Flugzeug
Flugzeit Etwa 3 bis 4 Stunden



Unterkunft Hotel mit Pool und in
 der Nähe vom Meer



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer
 geeignet.



Verpflegung Essen und Trinken für
 den ganzen Tag



- Das ist dabei**
- ☺ Fahrt zum Flughafen
 - ☺ Flug
 - ☺ Übernachtung
 - ☺ Essen und Trinken für den ganzen Tag
 - ☺ AKV und RRV
 - ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 1.399 €

Preis 2: Sach-Kosten: 1.139 €
 Individuelle Assistenz: 1.254 €
Gesamt: 2.393 €

Mehrpreis für ein Einzel-Zimmer: 250 €

OH-30 Advent auf der Donau



Wir genießen die Zeit vor Weihnachten.
 Und machen eine tolle Schiff-Fahrt auf dem Fluss Donau.
 Unser Schiff startet in Passau.
 Wir besuchen verschiedene Städte:
 Passau, Wien, Budapest und Bratislava.
 Welcher Weihnachts-Markt gefällt Ihnen am besten?
 Darauf sind wir sehr gespannt.



Begleitung

Dominik Hofmann
 Gaby Manz-Hafner



Reise-Zeitraum 27. November bis
 2. Dezember 2026

Reise-Dauer 6 Tage



Transport-Mittel Schiff



Unterkunft Schiff: Viktoria



Rollstuhl Für Rollstuhl-Fahrer
nicht geeignet.



Verpflegung Essen und Trinken für
 den ganzen Tag



Das ist dabei

- ☺ Fahrt mit dem Zug zur Ablege-Stelle und zurück
- ☺ Übernachtungen auf dem Schiff
- ☺ Auf dem Schiff: Essen und Trinken für den ganzen Tag
- ☺ AKV
- ☺ Begleitung



Preise

Preis 1: 1.350 €

Preis 2: Sach-Kosten: 1.100 €
 Individuelle Assistenz: 885 €

Gesamt: 1.985 €

Mehrp reis für ein Einzel-Zimmer: 233 €

Allgemeine Reisebedingungen der Offenen Hilfen Samariterstiftung

§ 1 Abschluss des Reisevertrags

(1) Ziel der Offenen Hilfen Samariterstiftung ist es, Reisenden mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen geeignete Reisen anzubieten.
(2) Die Buchung einer Reise der Offenen Hilfen Samariterstiftung muss schriftlich durch Zusendung des ausgefüllten Anmeldeformulars der Offenen Hilfen Samariterstiftung erfolgen. Die buchende Person (w/m/d) wird im Folgenden als Reisender bezeichnet.

(a) Der Reisende hat bei der Ausfüllung des Anmeldeformulars dafür Sorge zu tragen, dass alle Angaben, wie z.B. die E-Mailadresse etc., korrekt angegeben sind.

(b) Neben den persönlichen Angaben und organisatorischen Vorkehrungen sind genaue Angaben zur Art und zum Umfang der Behinderung sowie zu den speziellen Bedürfnissen des Reisenden, seinem Begleitungs- und Pflegebedarf, im Anmeldeformular unbedingt erforderlich. Die Angaben werden streng vertraulich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

(3) Der Reisende bietet mit der Buchung der Offenen Hilfen Samariterstiftung den Abschluss des Reisevertrags verbindlich an. Grundlage des Angebots sind die Reiseauszeichnungen und die ergänzenden Informationen von den Offenen Hilfen Samariterstiftung für die jeweilige Reise auf Basis dieser Allgemeinen Reisebedingungen.

(4) Die Offene Hilfen Samariterstiftung wird dem Reisenden bis 15.03.23 eine schriftliche Anmeldebestätigung oder Ablehnung übermitteln.

(a) Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden eine Abschrift des Vertrages oder eine entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger aushändigend bzw. übersendend (z.B. in Papierform oder als speicher- und ausdrückbares PDF-Format via Email, gem. Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 2 EGBGB). Hierbei sind die Informationen zur Reise und weitere Pflichthinweise aufgeführt (gem. Art. 250 § 6 EGBGB).

(b) Sollte die Reisebestätigung Abweichungen von der Anmeldung enthalten, so liegt unter der Wahrung der vorvertraglichen Informationspflichten ein neues Angebot vor, welches der Reisende innerhalb von 14 Tagen ausdrücklich oder schlüssig annehmen kann, z.B. durch Leistung einer Anzahlung oder dem Antritt der Reise. Der entsprechende Reisevertrag kommt in diesem Fall mit dem Inhalt des neuen Angebotes zustande.

(c) Es ist die Pflicht des Reisenden, alle erhaltenen Reisedokumente umgehend auf die Korrektheit der Angaben (z.B. Reisedaten, Reiseziel) zu überprüfen, wobei inkorrekte Angaben unverzüglich der Offenen Hilfen Samariterstiftung mitzuteilen sind. Hierbei ist insbesondere auf die korrekte Schreibweise von Namen zu achten, da inkorrekt geschriebene Namen zu der Nichtmitnahme durch eine Fluggesellschaft oder zu Problemen bei der Einreise im Ausland führen können.

(5) Der Reisende hat für alle Vertragspflichten von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

(6) Leistungsträger (z. B. Beförderungsunternehmen, Hotels etc.) und Reisevermittler (z. B. Reisebüros) sind von der Offenen Hilfen Samariterstiftung nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags abändern.

(7) Angaben in Prospekten und Internetausschreibungen die nicht von der Offenen Hilfen Samariterstiftung herausgegeben werden, sind für die Offenen Hilfen Samariterstiftung nicht verbindlich, soweit nicht ausdrücklich vereinbart. Dies gilt insbesondere für enthaltene Angaben über die Eignung für Reisende mit Mobilitätseinschränkungen und Behinderungen und für diesbezügliche besondere Einrichtungen.

§ 2 Leistungsumfang / Nicht in Anspruch genommene Leistungen

(1) Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der zur betreffenden Reise gehörigen Reiseauszeichnung und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der jeweiligen Reisebestätigung / Rechnung.

Die Offene Hilfen Samariterstiftung behält sich jedoch vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen, vor Vertragsschluss eine Änderung der Reiseauszeichnungangaben zu erklären, über welche die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden vor Buchung der Reise informiert. Die Änderung der Reisebegleitungen stellt keine erhebliche Änderung in diesem Sinne dar.

(2) Die Offene Hilfe Samariterstiftung steht nicht für Einrichtungen und Gegebenheiten ein, insbesondere in Bezug auf solche für Reisende mit Behinderung und Mobilitätseinschränkungen, die sich nicht aus der Buchunggrundlage ergeben und nicht mit der Offenen Hilfen Samariterstiftung ausdrücklich abweichend vereinbart wurden. Eine diesbezügliche Einstandspflicht besteht nur für vertraglich geschuldete Einrichtungen, die Bestandteil der vertraglichen Leistungspflicht der Offenen Hilfen Samariterstiftung sind und dem unmittelbaren Risiko-, Herrschafts- und Leistungsbereich der Offenen Hilfen Samariterstiftung oder deren Erfüllungsgehilfen zuzurechnen sind, oder sich aus Sicht des Reisenden nach objektiver Betrachtungsweise so darstellen.

(3) Sofern nicht Aufklärungs-, Hinweis-, oder Sorgfaltspflichten der Offenen Hilfen Samariterstiftung bestehen und schuldhaft verletzt wurden, sind von der Leistungspflicht der Offenen Hilfen Samariterstiftung alle Umstände nicht mit umfasst, die nicht in direktem Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen stehen. Dies betrifft insbesondere Bahnhöfe, Flughäfen, Häfen, Unterkunft, Ortsverhältnis und Verhältnis in öffentlichen Gebäuden.
(4) Nimmt der Reisende einzelne, vom Reisevertrag umfasste und ihm ordnungsgemäß angebotene Leistungen aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Die Offene Hilfen Samariterstiftung wird sich um die Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt jedoch, wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen oder wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

§ 3 Leistungsänderungen

(1) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der Offenen Hilfen Samariterstiftung nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

(2) Die Offene Hilfen Samariterstiftung setzt den Reisenden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise in Kenntnis. Die Leistungsänderungen oder -abweichungen sind nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entsprechen und dem Reisenden vor Reisebeginn erklärt werden.

(3) Der Reisende ist berechtigt, sofern eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung vorliegt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die Offene Hilfen Samariterstiftung in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Kann die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden eine solche Ersatzreise anbieten, hat die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden hierüber gemäß Art. 250 § 10 EGBGB auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der in Kenntnissetzung über die Änderung durch die Offenen Hilfen Samariterstiftung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen. Die Änderung der Reisebegleitung stellt auch hier keine erhebliche Änderung in diesem Sinne dar.

(4) Falls die Reise nur mit einer nach Vertragsschluss eingetretenen erheblichen Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen gem. Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, stattfinden kann, so kann die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden vor Reisebeginn eine entsprechende Vertragsänderung anbieten.

(Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann dem Reisenden eine angemessene Frist zur Annahme der Vertragsänderung oder dem Rücktritt vom Vertrag setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot zur Vertragsänderung als angenommen.)

§ 4 Bezahlung

(1) Der Rechnungsbetrag wird nach Erhalt der Rechnung, frühestens 4 Wochen vor Reisebeginn, zur Zahlung fällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird bzw. nicht mehr nach Ziffer 8 abgesagt werden kann.

(2) Wird der Rechnungsbetrag entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht vom Reisenden erbracht, obwohl die Offene Hilfen Samariterstiftung die vertraglichen Leistungen ordnungsgemäß erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, so ist die Offene Hilfen Samariterstiftung dazu berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit den jeweiligen Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

§ 5 Preiserhöhungen

(1) Die in einem Prospekt und/oder der Internetseite der Offenen Hilfen Samariterstiftung angegebenen Preise sind für die Offene Hilfen Samariterstiftung bindend.

(a) Eine einseitige Erhöhung des Reisepreises durch die Offene Hilfen Samariterstiftung ist nur zulässig, wenn sich die Preiserhöhung unmittelbar aus erst nach Vertragsschluss erfolgten und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Umständen für die Offene Hilfen Samariterstiftung ergibt, wie z.B. durch eine Erhöhung der Beförderungskosten für Personen, einer Erhöhung der Steuern und der sonstigen Abgaben für bestimmte Reiseleistungen, wie von Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse.

(b) Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

(2) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird der Reisende von der Offenen Hilfen Samariterstiftung umgehend über die Preiserhöhung und deren Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise informiert und die Berechnung der Preiserhöhung mitgeteilt.

(3) Preiserhöhungen sind nur wirksam, wenn sie den genannten Anforderungen entsprechen. Eine Preiserhöhung ist ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin unwirksam, so dass die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden entsprechend nicht später als 21 Tage vor Reisebeginn darüber unterrichten wird.

(4) Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 8% des Gesamtpreises diese nicht einseitig vornehmen. Hier ist der Reisende berechtigt, falls er die Preiserhöhung nicht annehmen will, kostenlos vom Reisevertrag zurückzutreten oder wahlweise die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die Offene Hilfen Samariterstiftung in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat die Rechte unverzüglich nach der Erklärung über die Preiserhöhung oder Änderung der Reiseleistung durch die Offenen Hilfen Samariterstiftung dieser gegenüber geltend zu machen.

(5) Die Offene Hilfen Samariterstiftung ist berechtigt, bei einer Preiserhöhung von mehr als 8% des Gesamtpreises dem Reisenden vor Reisebeginn eine angemessene Frist zu deren Annahme oder dem Rücktritt vom Vertrag zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot der Offenen Hilfen Samariterstiftung zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.

(6) Sollte nach Ziffer 5 (4) die Möglichkeit für den Reisenden bestehen, wahlweise an einer mindestens gleichwertigen Reise (Ersatzreise) teilzunehmen, wird die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden hierüber gemäß Art. 250 § 10 EGBGB in Kenntnis setzen.

(7) Entsprechend der Ziffer 5 (1) (a) und (b), welche die Möglichkeit einer einseitigen Preiserhöhung vorsieht, kann der Reisende im umgekehrten Fall eine Preissenkung von der Offenen Hilfen Samariterstiftung verlangen, wenn sich die genannten Umstände unter Ziffer 5 (1) (a) nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn so verändert haben, dass der Offene Hilfen Samariterstiftung niedrigere Kosten entstanden sind. Sollte der Reisende also mehr als den geschuldeten Betrag an die Offene Hilfen Samariterstiftung gezahlt haben, ist dieser Mehrbetrag zu erstatten. Hierbei darf die Samariterstiftung die ihr entstandenen Bearbeitungsgebühren vom Mehrbetrag abziehen. Die Offene Hilfen Samariterstiftung hat auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Bearbeitungsgebühren nachzuweisen.

§ 6 Widerruf und Rücktritt durch den Reisenden

(1) Die Offene Hilfen Samariterstiftung weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 312 ff. BGB für die angebotenen Reiseleistungen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht. Ein Widerrufsrecht für Reiseverträge besteht nur dann, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen nach mündlichen Verhandlungen geschlossen worden ist, es sei denn, dass die mündlichen Verhandlungen auf denen der Vertragsschluss beruht, auf der vorhergehenden Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind. Nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht für die im Fernabsatz angebotenen Pauschalreisen kein Widerrufsrecht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte. Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Der Reisende kann also eine Buchung nicht widerrufen, aber er kann den Rücktritt vom Reisevertrag auf der Basis der Allgemeinen Reisebedingungen erklären.

(2) Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Offenen Hilfen Samariterstiftung unter der unten angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt aus Beweisgründen in Schrift- oder Textform zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Offenen Hilfen Samariterstiftung.

(3) Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an (z. B. wegen verpasster Anschlüsse), kann die Offene Hilfen Samariterstiftung eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung der Entschädigung werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung von der Offenen Hilfen Samariterstiftung berücksichtigt. Es bleibt dem Reisenden jedoch unbenommen nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

(4) Die Höhe der Entschädigung wird unter Berücksichtigung des Zeitraumes zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und dem gewöhnlich zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen, in Prozent des Reisepreises pauschaliert. In der Regel beträgt die Entschädigungspauschale, die die Offene Hilfen Samariterstiftung im Falle des Rücktritts durch den Reisenden von der Reise je Reisenden fordern muss, jeweils pro Person in Prozent vom Reisepreis bei einem Rücktritt:

- bis 30 Tage vor Reisebeginn: 20 %
- ab 29. Tag bis 23. Tag vor Reisebeginn: 40%
- ab 22. Tag bis 16. Tag vor Reisebeginn: 50%
- ab 15. Tag bis 9. Tag vor Reisebeginn: 60 %
- ab dem 8. Tag bis 2. Tag vor Reisebeginn: 70%
- 1 Tag vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen: 75%.

(5) Sofern bei Angeboten und Sonderleistungen im Prospekt abweichende Stornierungsbedingungen geplant sind, gehen diese vor.

(6) Dem Reisenden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als mit den vorstehenden Pauschalen ausgewiesen.

(7) Die Offene Hilfen Samariterstiftung behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. Die Offene Hilfen Samariterstiftung ist dann jedoch verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reisekosten konkret zu beziffern und zu belegen.

§ 7 Umbuchung und Ersatzteilnehmer

(1) Der Reisende hat keinen Anspruch nach Vertragsabschluss Änderungen der Reise bzw. Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der Abflughäfen oder Zustiegsbahnhöfe etc. zu verlangen. Sollen auf Wunsch des Reisenden nach Vertragsschluss solche Änderungen vorgenommen werden, so kann die Offene Hilfen Samariterstiftung Entschädigung in derselben Höhe wie bei einem Rücktritt seitens des Reisenden verlangen. Die Offene Hilfen Samariterstiftung stellt Reisenden daher die Kosten in gleicher Höhe in Rechnung, wie wenn im Umbuchungszeitpunkt ein Rücktritt seitens des Reisenden erfolgt wäre.

(2) Ist eine Umbuchung jedoch möglich und wird auf Wunsch des Reisenden eine solche vorgenommen, so kann die Offene Hilfen Samariterstiftung für vor Beginn der in Ziffer 6 (4) genannten Fristen vorgenommene Umbuchung, ein Umbuchungsentgelt von 30,00 Euro pro Reisendem erheben. (3) Umbuchungswünsche des Reisenden, die nach dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe erfolgen, können, sofern eine Durchführung möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 6 zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

(4) Der Reisende kann nach § 651e BGB innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn, der Offenen Hilfen Samariterstiftung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per Email) erklären, dass statt seiner eine dritte Person in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

Eine solche Erklärung gilt in jedem Fall als rechtzeitig, wenn sie der Offenen Hilfen Samariterstiftung nicht später als 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann dem Eintritt der dritten Person widersprechen, wenn diese dritte Person die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt bzw. die Anforderungen zum Abschluss eines Vertrages gemäß Ziffer 1 dieser allgemeinen Reisebedingungen nicht erfüllt, da es Ziel der Offenen Hilfen Samariterstiftung ist, Reisenden mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen geeignete Reisen anzubieten.

(5) Tritt eine dritte Person in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag gemäß Ziffer 7 (4) ein, haftet diese zusammen mit dem Reisenden als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der dritten Person entstehenden Mehrkosten. Die Offene Hilfen Samariterstiftung wird eine Erstattung von Mehrkosten nur dann verlangen, wenn und soweit diese angemessen und ihr tatsächlich entstanden sind.

(6) Die Offene Hilfen Samariterstiftung wird dem Reisenden gemäß § 651e Abs. 4 BGB einen Nachweis darüber erteilen, in welcher Höhe die Mehrkosten durch den Eintritt der dritten Person entstanden sind.

§ 8 Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl oder unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

(1) Die Mindestteilnehmerzahl entspricht den in der Reiseausschreibung angegebenen Plätzen. Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Vertrag zurücktreten und die Reise absagen, wenn sie in der jeweiligen Reiseausschreibung diese Mindestteilnehmerzahl beziffert, sowie den Zeitpunkt angegeben hat, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Rücktrittserklärung zugegangen sein muss und in der Buchungsbestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat.

(2) Die Offene Hilfen Samariterstiftung hat nach Ziffer 8 (1) dem Reisenden den Rücktritt innerhalb der im Reisevertrag bzw. Buchungsbestätigung bestimmten Frist zu erklären, jedoch gemäß § 651h Abs. 4 BGB spätestens 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen, 7 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen, und 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen.

(3) Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat die Offene Hilfen Samariterstiftung unverzüglich von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

(4) Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann nach § 651h Abs. 4 BGB ebenfalls vom Reisevertrag zurücktreten, wenn sie aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist. In diesem Fall hat die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. (5) Wird die Reise von der Offenen Hilfen Samariterstiftung aus den benannten Gründen nicht durchgeführt, erhält der Reisende auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich, gemäß § 651h Abs. 5 BGB auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zurück erstattet.

§ 9 Kündigung aus verhaltenbedingten Gründen

(1) Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung der Offenen Hilfen Samariterstiftung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist (z.B. Belästigung anderer Reiseteilnehmer, exzessiver Alkoholkonsum, wiederholte Unpünktlichkeit und dadurch Verzögerung des Reiseablaufes etc.).

(2) Eine Kündigung des Reisevertrages durch die Offene Hilfen Samariterstiftung ist insbesondere auch dann zulässig, wenn der Reisende bezüglich seiner Behinderung oder Mobilitätseinschränkung schuldhaft falsche, unvollständige oder verspätete Angaben macht oder gemacht hat und dies ursächlich objektiv eine erhebliche Erschwerung, Gefährdung oder Vereitelung der Reisedurchführung für die Offene Hilfen Samariterstiftung zur Folge hat.

(3) Kündigt die Offene Hilfen Samariterstiftung, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis und ist nicht verpflichtet, anfallende Kosten aufgrund eines vorzeitigen Reiseabbruchs zu erstatten. Sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern erbrachten Beträge. Sie ist außerdem berechtigt, die Kosten für die vom Reiseteilnehmer entstandenen Schäden einzufordern.

§ 10 Obliegenheiten des Reisenden, Abhilfe und Ersatzleistungen bei Reisemangel, Kündigung wegen Reisemangel, Anzeige von Gepäckschäden u.a.

(1) Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, der Offenen Hilfen Samariterstiftung einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Reisende dies schuldhaft und konnte die Offene Hilfen Samariterstiftung infolge dessen nicht Abhilfe schaffen, ist der Reisende nicht berechtigt, die in § 651m BGB bestimmten Rechte auf Minderung geltend zu machen oder nach § 651n BGB Schadensersatz zu verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde spätestens mit den Reiseunterlagen unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

(a) Verlangt der Reisende nach § 651k Abs. 1 BGB Abhilfe, hat die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisemangel zu beseitigen. Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann die Abhilfe verweigern, falls diese unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

(b) Leistet die Offene Hilfen Samariterstiftung vorbehaltlich der Ausnahmen des § 651k Abs. 1 S. 2 BGB nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von der Offenen Hilfen Samariterstiftung verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

(c) Kann die Offene Hilfen Samariterstiftung die Beseitigung des Reisemangels nach § 651k Abs. 1 S. 2 BGB verweigern und betrifft der Reisemangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat die Offene Hilfe Samariterstiftung Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten. Haben die Ersatzleistungen zur Folge, dass die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, hat die Offene Hilfe Samariterstiftung dem Reisenden eine angemessene Herabsetzung des Reisepreises zu gewähren. Die Angemessenheit richtet sich hierbei nach § 651m Abs. 1 S. 2 BGB. Sind die Ersatzleistungen nicht mit dem im Vertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar oder ist die von der Offene Hilfen Samariterstiftung angebotene Herabsetzung des Reisepreises nicht angemessen, kann der Reisende die Ersatzleistungen ablehnen. In diesem Fall oder wenn die Offene Hilfen Samariterstiftung überstarbende ist, Ersatzleistungen anzubieten, ist § 651l Abs. 2 und 3 BGB anzuwenden mit der Maßgabe, dass es auf die Kündigung des Reisenden nicht ankommt.

(2) Will ein Reisender den Reisevertrag gemäß § 651l BGB wegen eines erheblichen Reisemangels kündigen, hat er der Offene Hilfen Samariterstiftung zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn nach § 651k Abs. 2 S. 2 BGB die Abhilfe von der Offene Hilfen Samariterstiftung verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist. Sollte der Vertrag vom Reisenden gekündigt werden, behält die Offene Hilfen Samariterstiftung gemäß § 651l Abs. 2 BGB den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis hinsichtlich der erbrachten und der nach § 651l Abs. 3 BGB zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen. Hierbei bleiben die Ansprüche des Reisenden gemäß § 651i Abs. 3 Nr. 6 und Nr. 7 BGB unberührt.

(3) Die Offene Hilfen Samariterstiftung weist darauf hin, dass Gepäckverlust, Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen bei Gepäck im Zusammenhang mit Flugreisen nach internationalen, luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften lehnen in der Regel eine Erstattung ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung oder -verlust binnen sieben Tagen, bei Gepäckverspätung innerhalb von 21 Tagen, nach Ausschüttung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Gepäck zusätzlich der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Reisende hat die Offene Hilfen Samariterstiftung zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht rechtzeitig erhält.

(5) Der Reisende hat den Eintritt des Schadens möglichst zu verhindern und eingetretenen Schaden gering zu halten. Insbesondere hat er die Offene Hilfen Samariterstiftung auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

§ 11 Haftungsbeschränkung / Anrechnung

(1) Die vertragliche Haftung der Offene Hilfen Samariterstiftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Beschränkung der Haftung gilt auch dann, wenn der Eintritt des Schadens durch Verschulden eines Leistungsträgers verursacht wurde. Etwaige hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften bleiben von den Beschränkungen unberührt.

(2) Die deliktische Haftung der Offene Hilfen Samariterstiftung aus unerlaubter Handlung für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisendem und Reise. Etwaige darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften bleiben von den Beschränkungen unberührt.

(3) Für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Reiseleistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z. B. Eintrittskarten, Sportveranstaltungen, Ausflüge, Mietwagen, Theaterbesuche, Ausstellungen etc.) und die in den Reiseausschreibungen und der Reisebestätigung ausdrücklich unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistung gekennzeichnet werden, haftet

die Offene Hilfen Samariterstiftung auch bei Teilnahme der Reiseleitung an diesen Sonderveranstaltungen nicht.

(4) Die Offene Hilfen Samariterstiftung haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden sind.

(5) Hat der Reisende gemäß § 651p Abs. 3 BGB vom Reiseveranstalter bereits Schadensersatz erhalten oder ist ihm infolge einer Minderung vom Reiseveranstalter bereits ein Betrag erstattet worden, so muss er sich den erhaltenen Betrag auf dasjenige anrechnen lassen, was ihm aufgrund desselben Ereignisses als Entscheidung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften oder nach Maßgabe der in § 651p Abs. 3 S. 1 BGB genannten Verordnungen geschuldet ist.

§ 12 Verjährung

(1) Die Ansprüche wegen einer mangelhaften Reise gemäß § 651i Abs. 3 BGB verjähren gemäß § 651j BGB innerhalb einer Frist von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

(2) Die Verjährungsfrist wird solange gehemmt, wie die Verhandlungen (z.B. durch Gespräche, Telefonate, Emails oder Briefe) mit der Offene Hilfen Samariterstiftung andauern. Sollte die Offene Hilfen Samariterstiftung den geltend gemachten Anspruch des Reisenden ablehnen, endet die Hemmung und die Verjährungsfrist beginnt (weiter) zu laufen.

§ 13 Reiseversicherung

(1) Der Reisende wird über die Offene Hilfen Samariterstiftung während seines Aufenthalts Unfallversichert.

(2) Für den Reisenden wird nur bei Flugreisen und Reisen mit dem Reisebus eine Reiseerücktrittskostenversicherung abgeschlossen.

(3) Für den Reisenden wird bei Reisen im Ausland eine Auslandskrankenversicherung abgeschlossen.

(4) Zur Absicherung darüber hinausgehender eventueller Kosten empfiehlt die Offene Hilfe Samariterstiftung den Reisenden dringend, den Abschluss der folgenden Versicherungen:

- einer Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod
- Haftpflichtversicherung
- einer Reisegepäckversicherung

§ 14 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

(1) Die Offene Hilfe Samariterstiftung unterrichtet den Reisenden gemäß Art. 250 § 3 EGBGB i.V.m. § 651d BGB vor Vertragsabschluss über allgemeine Pass- und Visaaufordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes.

(2) Die Offene Hilfen Samariterstiftung haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende die Offene Hilfe Samariterstiftung mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Offene Hilfen Samariterstiftung gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung zu verschulden hat.

(3) Der Reisende ist für die Durchführung der für die Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Insbesondere ist der Reisende verantwortlich für das Beschaffen, Mitführen und die ausreichende Gültigkeit der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen, sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. § 15 Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

(4) Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (Verordnung (EG) 2111/2005) verpflichtet die Offene Hilfen Samariterstiftung, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der

gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald die Offene Hilfen Samariterstiftung weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, wird die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden unverzüglich darüber informieren.

(2) Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden über den Wechsel informieren. Die Offene Hilfen Samariterstiftung wird unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

(3) Die von der EU veröffentlichte EU-Flugsicherheitsliste über Fluggesellschaften, die wegen Sicherheitsmängeln in der Europäischen Union (EU) einem Betriebsverbot unterliegen, kann auf der folgenden Internetseite abgerufen werden unter https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/air-safety-list_de. Die EU-Flugsicherheitsliste enthält tatsächlich 2 Listen: Die erste Liste (Anhang A) umfasst alle Fluggesellschaften, die in Europa verboten sind. Die zweite Liste (Anhang B) umfasst Fluggesellschaften, die unter bestimmten Bedingungen in Europa nicht tätig sind. Der Reisende hat sicherzustellen, dass er bei der Durchsicht der Listen über deren neueste Version verfügt.

§ 16 Gerichtsstand / Rechtswahl / Information über Verbraucherstreitbeilegung

(1) Der Reisende kann die Offene Hilfen Samariterstiftung nur an deren Sitz verklagen.

(2) Für Klagen der Offene Hilfen Samariterstiftung gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Person des öffentlichen Rechts oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Offene Hilfen Samariterstiftung vereinbart.

(3) Auf das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Reisenden und der Offene Hilfen Samariterstiftung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für den Fall, dass bei Klagen der Reisenden im Ausland für die Haftung der Offene Hilfen Samariterstiftung nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(4) Die Offene Hilfen Samariterstiftung weist den Reisenden nach § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen) auf Folgendes hin: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die der Reisende unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichen kann. Die Offene Hilfen Samariterstiftung ist weder bereit noch gesetzlich dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 17 Datenschutz

(1) Für die Offene Hilfen Samariterstiftung gilt das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), welches auf der Internetseite <https://www.kirchenrecht-ekwue.de> mit dem Suchbegriff „Datenschutzgesetz“ abrufbar ist. Das DSG-EKD steht im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO), Art. 91 Abs. 1 DS-GVO.

(2) Die Offene Hilfe Samariterstiftung verarbeitet die personenbezogenen Daten, die der Reisende der Offene Hilfe Samariterstiftung zur Verfügung stellt im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die mit einer bestimmten oder identifizierbaren Person in Verbindung gebracht werden können (z.B. Name, Anschrift, E-Mailadresse). Diese personenbezogenen Daten werden verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung bzw. für die angemessene Bearbeitung der Buchungsanfrage des Reisenden, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder zur Erfüllung des Reisevertrages erforderlich ist.

(3) Die Daten werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gelöscht.
(4) Der Reisende kann weitere Informationen zum Umgang mit den personenbezogenen Daten des Reisenden den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite der Samariterstiftung entnehmen.
(5) Den Datenschutzbeauftragten der Samariterstiftung erreicht der Reisende unter der E-Mailadresse dsb-samariterstiftung@ensecur.de bzw. datenschutz@samariterstiftung.de

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 19 Zwingende gesetzliche Vorschriften

Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

Stand November 2025

Samariterstiftung

Offene Hilfen

Jahnstraße 14

73431 Aalen

Tel.: +49 7361 564 319

Fax: +49 7361 564 320

E-Mail: offene.hilfen@samariterstiftung.de

Homepage: www.samariterstiftung.de/behindertenhilfe/offene-hilfe.html

Nach Art. 250 § 2 Abs. 1 EGBGB gemäß dem in Anlage 11 enthaltenen Muster, stellt die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden ein zutreffend ausgefülltes Formblatt zur Verfügung.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(Anlage 11 zu Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGB)

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Bei Tagesreisen, deren Reisepreis 500 Euro übersteigt, handelt es sich bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen um eine Tagesreise, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wie eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 behandelt wird.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Offene Hilfen Samariterstiftung trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die Offene Hilfen Samariterstiftung über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz. Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.

Die Reisenden können die Pauschalreise - innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten - auf eine andere Person übertragen.

Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Die Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de.

Wohn-Angebote der Samariterstiftung Behindertenhilfe Ostalb

Besondere Wohnformen

Aalen

Jahnstr. 14
73431 Aalen

Verena Fischer

verena.fischer@samariterstiftung.de

Moritz Grundler

moritz.grunder@samariterstiftung.de

Bopfingen

Neue Nördlinger Str. 20
73441 Bopfingen

Monica Sauset

monica.sauset@samariterstiftung.de

Neresheim

Graf-Hartmann-Str. 27
73450 Neresheim

Jana Kaiser

jana.kaiser@samariterstiftung.de

Nicole Glassl

nicole.glassl@samariterstiftung.de

Assistenzleistungen im eigenen Wohn- und Sozialraum (AWS)

Aalen und Heidenheim

Jahnstr. 14
73431 Aalen

Eugen Masset

eugen.masset@samariterstiftung.de

Bopfingen

Neue Nördlinger Str. 20
73441 Bopfingen

Monica Sauset

monica.sauset@samariterstiftung.de

Neresheim

Graf-Hartmann-Str. 27
73450 Neresheim

Jana Kaiser

jana.kaiser@samariterstiftung.de

Betreutes Wohnen in Familien

Sonja Greiner

Telefon: 07326 96470-340

sonja.greiner@samariterstiftung.de

Daniela Plohmann

Telefon: 07326 84-31

daniela.plohmann@samariterstiftung.de

Foto-Nachweise:

Fränkisches Seenland (S.17): ©TV Fränkisches Seenland/Erlebnisschiffahrt Brombachsee; Augsburg (S.18): ©Hoch3Fotografie (Unsplash); Würzburg (S.19): ©Sergey Guk (Pexels); Cinque Terre (S.20): ©Frans van Heerden (Pexels); Italienische Riviera und Monaco (S.21): ©ArtHouse Studio (Pexels); Leipzig (S.24): ©Siegfried Poepperl (Unsplash); München (S.25): ©Ian Kelsall (Unsplash); Caorle (S.26): ©Estivotravel; Allgäu (S.27): ©Edwin Dingjan (Unsplash); Regensburg: (S.28): ©Leonhard Niederwimmer (Unsplash); Wellness Bayrischer Wald (S.29): ©Hotel Herzog Heinrich (Website); Usedom (S.30): ©Matthias Pens (Unsplash); Kanaren (S.)31: ©Paul Treubrodt (Unsplash); Bayrischer Wald (S.)32: ©Th_G (Pixabay); Gardasee (S.33): ©Marco Ghirello (Unsplash); Bergdoktor (S.35): ©Felbert Reiter; Lüneburger Heide (S.36): ©Philipp Deus (Unsplash); Nordsee (S.37): ©Nils Rotura (Pexels); Straßburg (S.38): ©Masood Aslami (Pexels); Kassel (S.39): ©Kassel Marketing GmbH/Paavo Blofield; Bibione (S.40): ©Alberto Caliman (Unsplash); Bremen (S.41): ©WFB/Carina Tank; Mallorca (S.42): ©Artem Zhukov (Pexels); Bodensee (S.43): ©Achim Mende (Internationale Bodensee Tourismus GmbH); Türkei (S.44): ©Atif Zafrak (Unsplash); Adventsschiffahrt (S.45): ©Bence Balla-Schottner (Unsplash);

Alle weiteren Fotos sind von der Samariterstiftung oder privat.

Bild-Nachweise:

Die Bilder „Frage“, „Telefon“ und „Email“ sind von © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Die Piktogramme sind von © <https://flaticon.com>

Die Sonne auf dem Titelbild ist von der Bing Online-Suche.

Alle anderen Fotos sind von der Samariterstiftung.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Michael Schubert, Regionalleiter

Samariterstiftung Behindertenhilfe Ostalb

Jahnstraße 14, 73431 Aalen

Telefon: 07361 564 300

Redaktion und Layout:

Selina Dietel, Paula Grundler, Lea Masset und Anita Prosser

Bei Fragen können Sie sich gerne wenden an:

Selina Dietel, Leitung Offene Hilfen

Jahnstraße 14, 73431 Aalen

Telefon: 07361 564 319

E-Mail: Offene.Hilfen@samariterstiftung.de

Internet: www.samariterstiftung.de/behindertenhilfe/offene-hilfen.html

Die **Offenen Hilfen** für Menschen mit Behinderung „Kurse - Freizeit - Kultur“ der **Samariterstiftung Behindertenhilfe Ostalb** verstehen sich als Partner für Menschen mit Behinderung und deren Familienangehörigen im Ostalbkreis.

Die Offenen Hilfen bieten:

- Kurse
- Offene Treffs
- Tages-Ausflüge
- Reisen

Hierfür suchen wir Ehrenamtliche, die gerne Menschen mit Behinderung bei den Angeboten begleiten.

Sie können die Offenen Hilfen gerne mit einer Spende unterstützen:

Samariterstiftung Behindertenhilfe Ostalb

IBAN: DE50 6005 0101 0001 1008 82

Zweck: Spende Offene Hilfen

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Selina Dietel, Leitung der Offenen Hilfen

Telefon: 07361 564-319

E-Mail: Offene.Hilfen@samariterstiftung.de

Wir helfen Menschen